

Das Finanzamt als Prozessfinanzierer

Es gibt immer wieder Überraschungen. Eben noch sah es so aus, als würden alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte nach Wegen suchen, die Prozessflut einzudämmen und die alternative Konfliktlösung zu fördern. Und dann kam das Urteil des *BFH* vom 12. 5. 2011 (VI R 42/10, BeckRS 2011, 95761), das genau den gegenteiligen Effekt auslösen, nämlich die Prozessfreudigkeit der Bürger anstacheln wird.



Unter Abkehr von seiner seit Jahrzehnten gefestigten Rechtsprechung hat der *BFH* dort entschieden, dass die Kosten eines verlorenen Zivilprozesses bei der Einkommensteuer abgesetzt werden können, sofern der Steuerpflichtige einen Prozesserfolg nur für ebenso wahrscheinlich halten durfte wie einen Misserfolg.

Die Folgen dieses Rechtsprechungswandels kann man sich ausmalen. Die bekannte Anreizwirkung von Steuervergünstigungen wird dafür sorgen, dass künftig noch unbekümmerter prozessiert wird als bisher. Die Finanzbeamten werden, wenn sie sich nicht mit der Erfolgswahrscheinlichkeit von Zivilklagen und Klagerwiderungen auseinandersetzen und damit Einsprüche und Finanzgerichtsverfahren en masse züchten wollen, die Prozesskosten regelmäßig absetzen. Die streitige Konfliktaustragung, schon bisher durch nicht kostendeckende Gerichtsgebühren und eine üppige Prozess- und Verfahrenskostenhilfe subventioniert, wird weiter zu Lasten der Staatskasse gefördert, das individuelle Prozessrisiko teilweise auf die Allgemeinheit verlagert.

Die mit keinerlei neuen Argumenten begründete Entscheidung des *BFH* konterkariert die von Rechtspolitik, Rechtswissenschaft, Rechtspraxis, Wirtschaft und Berufsverbänden in seltener Einmütigkeit angestrebte Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Sie verschärft die absurde Situation, dass der Staat die Prozessführung finanziert statt Anreize für die Inanspruchnahme der nicht nur wirtschaftlicheren, sondern zugleich sozialverträglicheren Alternativen zu schaffen und dadurch Prozesse (und ihre Kosten) zu vermeiden.

Es ist deshalb dringender denn je, die Attraktivität der außergerichtlichen Streitbeilegung zu steigern und den Rechtsuchenden bewusst zu machen. Vorschläge hierfür gibt es zuhauf. Die Bundesregierung hat vor Kurzem einen Gesetzentwurf zur Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgelegt (BT-Dr 17/5335). Er ist allseits begrüßt, aber vielfach als nicht effizient genug kritisiert worden. Derzeit wird er im Bundestag beraten. Es besteht daher die Chance, dass der Querschuss des *BFH* zur Initialzündung für gesetzliche Regelungen wird, die mit mehr Nachdruck verdeutlichen, dass das Prozessieren vor Gericht nicht erste Wahl, sondern ultima ratio ist. Und damit käme das falsche Signal aus München wenigstens zur richtigen Zeit.

Professor Dr. Reinhard Greger, Erlangen-Nürnberg